

Er ist heimgegangen zu den Ahnen der Arbeit, wie er seinen Vater und seinen Großvater Jaeger in der oben erwähnten Denkschrift nannte, und wird seinen Kindern und Kindeskindern ein Vorbild der Pflichttreue bleiben, wie er es in seinen Vorfahren hatte.

A. B.

Die neue deutsche Rechtschreibung und der Buchhandel.

V.*)

Im Auftrage der folgenden Berliner Verlagsfirmen:

F. Berggold. Gebrüder Borntraeger. Denicke's Verlag (Georg Reinke). F. W. Dümmler's Verlagsbuchhandlung (Harrwitz & Gohmann). Th. Chr. Fr. Enslin. Friedberg & Mode. Carl Habel (C. G. Lüderich'sche Verlagsbuchhandlung). Haude & Spener'sche Buchhandlung (F. Weidling). F. A. Herbig. Theodor Hofmann. Th. Kampffmeyer. Carl J. Klemann. G. W. F. Müller. S. W. Müller. Albert Nauck & Co. Plahn'sche Buchhandlung (Henri Sauvage). Alwin Braunsitz. Dietrich Reimer (Reimer & Hoeser). J. Remak. Reuger'sche Buchhandlung (Otto Struwe). L. Schleiermacher. Fr. Schulze. Julius Springer. Adolf Stubenrauch. Trowitzsch & Sohn. Franz Bahlen. Wiegandt & Grieben. Windelmann & Söhne. J. A. Wohlgemuth's Verlag (Max Herbig)

richtete ich am 17. Februar d. J. die unter Anlage A. abgedruckte Eingabe an den Cultusminister Herrn von Puttkamer und empfang heute die unter B. mitgetheilte Antwort des Herrn Ministers.

Bei der großen Wichtigkeit dieser Angelegenheit für den Gesamtbuchhandel verfehle ich nicht, diese Schriftstücke zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und glaube mich damit der Pflicht besonderer Mittheilung an die einzelnen Herren Unterzeichner der Eingabe überhoben.

Berlin, den 6. März 1880.

Otto Müller, in Firma G. W. F. Müller.

A.

Berlin, den 17. Februar 1880.

Der Ministerialerlaß vom 21. Januar d. J. ordnet die Frage der deutschen Rechtschreibung in den preussischen Schulen auf Grund eines Regelbuchs und bestimmt, daß alle im Unterrichtsgebrauche befindlichen Schulbücher nur weiter benutzt werden dürfen, wenn ihre neuen Auflagen bezw. Ausgaben die vorgeschriebene Rechtschreibung befolgen. Derselbe Erlaß bezeichnet als Anfangstermin der bezüglichlichen Uebungen den Beginn des neuen Schuljahres 1880/81. Gleichzeitig ist angeordnet, daß aus den Classen Sexta, Quinta und Quarta der höheren Schulen innerhalb eines Zeitraums von längstens fünf Jahren Schulbücher von abweichender Orthographie zu beseitigen seien. Bezüglich der anderen Classen dieser Schulen aber, sowie hinsichtlich der Schulen niedriger Ordnung, ist eine derartige Zeitbestimmung nicht erfolgt.

Die gehorsamst unterzeichneten Verleger von Schulbüchern geben sich der Besorgniß hin, daß das Fehlen einer solchen Bestimmung seitens der ausführenden Behörden in einzelnen Fällen, namentlich wegen des von ihnen verlangten Berichts über den Erfolg der Maßregel in Jahresfrist, dahin aufgefaßt werden könne, daß die Schulbücher bis zum 1. April d. J. oder einem innerhalb des Schuljahres belegenden Termin mit den vorgeschriebenen Aenderungen versehen sein müssen.

Es wird kaum des Hinweises bedürfen, daß die Erfüllung einer solchen Forderung in der Mehrzahl der Fälle, der technischen Schwierigkeiten wegen, nicht ermöglicht werden könnte. Die gehorsamst Unterzeichneten sehen dabei gänzlich ab von der schweren Vermögensschädigung, welche ihnen aus dem Umstande erwachsen würde, daß die Herstellung der Schulbücher für das neue Schuljahr längst eingeleitet, meistens bereits vollendet ist und die Lagervorräthe der Verleger und Wiederverkäufer somit plötzlich werthlos würden.

Vorausgesetzt, daß die Autoren die vorgeschriebenen Aenderungen ohne Zeitverlust bezeichnen und eine correcte Vorlage für den Neusatz innerhalb kürzester Frist schaffen könnten, ein Fall, der keineswegs häufig zutreffen wird, ist der Satz und bezw. die Stereotypie desselben, die unbedingt zu fordernde sorgfältigste Correctur, sowie danach der Druck in

*) IV. S. Nr. 55.

hohen Auflageziffern, bei nur einigermaßen umfangreichen oder vielgliedrigen Schulbüchern unmöglich innerhalb des bezeichneten Zeitraumes zu bewerkstelligen. Die Unterzeichneten vertreten einzelne Schulbücher, deren correcte Umarbeitung und Wiederherstellung, bei Anspannung aller Kräfte, kaum vor Ablauf eines Jahres zu vollenden möglich sein würde.

Ev. Excellenz hochgeneigter Erwägung wünschen die gehorsamst Unterzeichneten aber noch einen anderen Gegenstand zu unterbreiten.

Die Lese- und die Rechenbücher sind in jüngster Zeit wiederholt Aenderungen unterworfen gewesen, welche in jedem einzelnen Falle die neue Herstellung der Platten zur Folge gehabt und dadurch, sowie durch die Entwerthung oft sehr bedeutender Lagervorräthe, den Verlegern schon schwere Opfer auferlegt haben. Bezüglich der Rechenbücher steht dem Vernehmen nach sogar eine neue durchgreifende Aenderung durch Fortfall der nicht in die directe decimale Theilung sich einfügenden Maße und Gewichte (Centner, Pfund, Scheffel etc.) in Aussicht.

Da den Schülern aber bei der Häufigkeit der stattgehabten Veränderungen nicht gleichzeitig die Verwerfung des bisher in Gebrauch befindlichen Lernbuchs zu Gunsten des veränderten hat zugemuthet werden dürfen, so ist gegenwärtig schon in vielen Schulen eine Incongruenz der Lernbücher herbeigeführt, welche von Lehrern und Verlegern gleichmäßig drückend empfunden wird.

Einerseits beanspruchen die Lehrer häufig, in gerechter Würdigung der schweren pecuniären Belastung der Eltern, die Lieferung der veralteten Bearbeitung, so lange der überwiegende Theil ihrer Schüler noch mit dergleichen Ausgaben versehen ist, auch für den anderen Theil der Schüler. Verweigert der Verleger diese Lieferung, den Bestimmungen der Behörden entsprechend, so resultirt die Ungleichartigkeit der Lernbücher in der Classe. Andererseits aber wird mitunter durch Wiederverkäufer das Vorhandensein der Neubearbeitung ignorirt, selbst verleugnet, bis ihr jeweiliger Vorrath der älteren Ausgaben erschöpft ist. In beiden Fällen wird die Absicht der Verordnungen zum Schaden der Schule verzögert, der exacte Geschäftsbetrieb in hohem Maße erschwert. Bei der Schulvisitation wird in solchen Fällen der Gebrauch veralteter Lernbücher festgestellt, trotzdem Autor und Verleger die schuldige Sorgfalt den Anordnungen der Behörden gegenüber beobachtet haben.

Die gehorsamst Unterzeichneten gestatten sich daher, ganz ergebenst zu bitten:

Ev. Excellenz wollen durch Declaration des Erlasses vom 21. Januar d. J. auch für die Umbearbeitungen der Lehr- und Lernbücher für Volks- und Elementarschulen eine genügende (vielleicht dreijährige) Frist bestimmen, innerhalb welcher die Benutzung der bisherigen Ausgaben gestattet, der Uebergang zu den folgeweise und mit Berücksichtigung beabsichtigter anderweitiger Aenderungen erscheinenden Neubearbeitungen sich schonend vollziehen kann, nach deren Ablauf jedoch der Gebrauch derselben durchaus zu verbieten wäre. Gleichzeitig bitten sie, die Aufsichtsbehörden anzuweisen, in zweifelhaften Fällen wegen der Neubearbeitungen eingeführter oder einzuführender Schulbücher, directe Nachfrage bei den betreffenden Verlegern zu veranlassen.

B.

Berlin, den 3. März 1880.

Auf die von Ev. Wohlgeboren im Verein mit einer Anzahl hiesiger Verlagsbuchhandlungen unter dem 17. v. Mts. an mich gerichtete Vorstellung erwidere ich ergebenst Folgendes:

Das Hinderniß, welches der Gebrauch von Schulbüchern verschiedener Rechtschreibung der sicheren orthographischen Gewöhnung der Schüler entgegenstellt, ist, wie ich in dem Eingange meiner Verfügung vom 21. Januar d. J. ausdrücklich hervorgehoben, ein wesentlicher Anlaß dazu gewesen, daß ich mich zum Erlasse einer für alle Schulen meines Ressorts gültigen Vorschrift entschlossen habe. Daraus ergibt sich als nothwendige Folge, daß ich gleichzeitig mit der Regelung des orthographischen Schulunterrichts für Beseitigung der erwähnten Ungleichheit in den Schulbüchern habe Sorge tragen müssen. Hierbei habe ich jedoch nicht unterlassen, dem finanziellen Interesse der Eltern und der an der Herstellung von Schulbüchern beteiligten Buchhandlungen vollständig Rechnung zu tragen. Es ist demnach angeordnet, daß alle zur Einführung im Schulunterrichte zu beantragenden deutschen Lesebücher, einschließlich der neuen Auflagen, bezw. Ausgaben, der bereits im Gebrauche befindlichen, fortan die vorgeschriebene Orthographie einzuhalten haben, das heißt also, sofern dieselben oder ihre neue Auflagen (Ausgaben) nach dem Beginn des Schuljahres 1880/81, als dem Zeitpunkt, mit welchem die Verordnung in Kraft tritt, gedruckt worden sind. Den im Gebrauche befindlichen oder dazu vorbereiteten Lesebüchern, welche vor dem Anfange des Schuljahres 1880/81 hergestellt sind, ist die Zulässigkeit für die nächste Zeit ausdrücklich zu-

146*